

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 11. April 2018

**281.**

### **Schriftliche Anfrage von Derek Richter und Elisabeth Liebi betreffend Blockade der Hardaustrasse durch ein Auto der Aktion «Züri Autofrei», Angaben zur Bewilligung und zur Einhaltung der Luftreinhalte- und zur allgemeinen Polizeiverordnung sowie zu den erhobenen Sanktionen**

Am 17. Januar 2017 reichten Gemeinderat Derek Richter und Gemeinderätin Elisabeth Liebi (beide SVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2018/24, ein:

Am Samstag, 6.1.2018 ab ca. 10 Uhr wurde die Hardaustrasse ab der Kreuzung Zurlindenstrasse bis zum Ende der Strasse beim Albisriederplatz durch ein Auto mit Thurgauer Nummernschildern der Aktion «Züri Autofrei» für den Verkehr blockiert. Der Personen- und/oder Warenverkehr z. B. mit der Post oder mit umliegenden Gewerbebetrieben wurde während der Blockade erheblich erschwert bzw. verunmöglicht. Auch die Zufahrt zu den Parkplätzen (davon 2 Behindertenparkplätze) war weitgehend blockiert. Anlässlich dieser Aktion wurden diverse Möbelstücke um eine Feuerstelle im öffentlichen Raum mitten auf der Hardaustrasse platziert und es wurde mit einer elektrischen Anlage Musik abgespielt. Von der offenen Feuerstelle gingen dabei starke Emissionen in Form von Rauch, Geruch und folglich Feinstaub aus.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wurde für diese Aktion auf öffentlichem Grund eine Bewilligung eingeholt und bis wann dauerte die Blockade?
2. Bereits ab dem 3.1.2018 wurde zu dieser Aktion öffentlich und detailliert aufgerufen. Aus welchem Grund hat die Stadtpolizei diese Aktion in dieser Form bewilligt oder nicht verhindert?
3. Wurde gegen den Fahrzeugführer des Autos mit Thurgauer Nummernschildern eine Verzeigung aufgrund Schaffung eines künstlichen Verkehrshindernisses gem. StVo Art.4 Abs. 1 oder anderer rechtlich relevanter Bestimmungen auferlegt? Falls nein, weshalb nicht?
4. Wie wertet der Stadtrat die Verhältnismässigkeit einer solchen Strassenblockade im Vergleich zur Null-Toleranz Strategie bei Verkehrsübertretungen (Geschwindigkeits-, Parkbussen u.v.m.)?
5. Entsprach der Betrieb einer offenen Feuerstelle der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) Stand 1. Januar 2018?
6. Gemäss Artikel 23 der Allgemeinen Polizeiverordnung (APV) der Stadt Zürich vom 6. April 2011 bedarf der Betrieb von Lautsprechern im Freien einer Polizeibewilligung. Lag eine solche vor? Falls nein; erfolgte eine Verzeigung deswegen oder wurden andere Sanktionen ausgesprochen?
7. Über die genannte Lautsprecheranlage wurde mindestens ein Musikstück z. B. der Gruppe «Queen - Bicycle Race» in deutlicher Lautstärke in der Öffentlichkeit abgespielt. Lag hierfür eine Lizenz der SUISA vor?
8. Kam es bei oben genannter Blockade zu einem Einsatz der Polizei? Wenn ja, wie viele Einsatzkräfte und Fahrzeuge waren bei diesem Einsatz beteiligt und welche Kosten resultierten daraus?
9. Wurden die Personalien der Personen vor Ort aufgenommen und kam es in der Folge zu Sanktionen irgendwelcher Art? Wir bitten um eine Aufzählung über die Herkunft dieser Personen.
10. Wie viele dieser oben genannten Personen sind der Polizei bereits bekannt und/oder vorbestraft?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage folgt:

#### **Zu Frage 1 («Wurde für diese Aktion auf öffentlichem Grund eine Bewilligung eingeholt und bis wann dauerte die Blockade?»):**

Es wurde weder eine Veranstaltungs- noch eine Lautsprecherbewilligung seitens der Stadtpolizei erteilt. Die Aktion / der Brunch von Züri autofrei begann um etwa 10 Uhr. Bereits um 12 Uhr waren weniger Leute vor Ort, um 13.30 Uhr war die Aktion beendet.

#### **Zu Frage 2 («Bereits ab dem 3.1.2018 wurde zu dieser Aktion öffentlich und detailliert aufgerufen. Aus welchem Grund hat die Stadtpolizei diese Aktion in dieser Form bewilligt oder nicht verhindert?»):**

Von dieser Aktion hatte die Stadtpolizei vorgängig keine Kenntnis.

**Zu den Fragen 3 und 4** («Wurde gegen den Fahrzeugführer des Autos mit Thurgauer Nummernschildern eine Verzeigung aufgrund Schaffung eines künstlichen Verkehrshindernisses gem. StVo Art.4 Abs. 1 oder anderer rechtlich relevanter Bestimmungen auferlegt? Falls nein, weshalb nicht?»; («Wie wertet der Stadtrat die Verhältnismässigkeit einer solchen Strassenblockade im Vergleich zur Null-Toleranz Strategie bei Verkehrsübertretungen (Geschwindigkeits-, Parkbussen u.v.m.)?»):

Die Stadtpolizei nahm vor Ort Kontakt mit der für die Aktion verantwortlichen Person auf. Sie schätzte die Situation schliesslich so ein, dass bei der Aktion niemand behindert wurde, da sie am Ende einer Sackgasse stattfand und bald beendet sein würde. Demzufolge wurde der Lenker des Lieferwagens mit Thurgauer Kontrollschildern nicht verzeigt.

**Zu Frage 5** («Entsprach der Betrieb einer offenen Feuerstelle der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) Stand 1. Januar 2018?»):

Bei dem erwähnten offenen Feuer handelt es sich nicht um eine ortsfeste Anlage im Sinne der LRV (Art. 2). Das Verbrennen von trockenem Holz ist gemäss § 14 Abs. 3 des kantonalen Abfallgesetzes (AbfG, LS 712.1) zulässig. Anzeigen – gestützt auf Art. 18 der Allgemeinen Polizeiverordnung (APV, AS 551.110) – wegen Belästigungen durch Rauchimmissionen sind keine eingegangen.

**Zu Frage 6** («Gemäss Artikel 23 der Allgemeinen Polizeiverordnung (APV) der Stadt Zürich vom 6. April 2011 bedarf der Betrieb von Lautsprechern im Freien einer Polizeibewilligung. Lag eine solche vor? Falls nein; erfolgte eine Verzeigung deswegen oder wurden andere Sanktionen ausgesprochen?»):

Es lag keine Bewilligung vor und es wurde auch keine Verzeigung ausgesprochen.

**Zu Frage 7** («Über die genannte Lautsprecheranlage wurde mindestens ein Musikstück z. B. der Gruppe «Queen - Bicycle Race» in deutlicher Lautstärke in der Öffentlichkeit abgespielt. Lag hierfür eine Lizenz der SUISA vor?»):

Die Stadtpolizei prüfte nicht, ob eine Lizenz der SUISA in diesem Fall notwendig war oder ob eine solche vorlag.

**Zu Frage 8** («Kam es bei oben genannter Blockade zu einem Einsatz der Polizei? Wenn ja, wie viele Einsatzkräfte und Fahrzeuge waren bei diesem Einsatz beteiligt und welche Kosten resultierten daraus?»):

Die Einsatzzentrale der Stadtpolizei Zürich wurde durch eine Person telefonisch über eine Demonstration in Kenntnis gesetzt. Für die Klärung der Situation wurde ein Streifenwagen an die bezeichnete Örtlichkeit beordert. Polizeieinsätze sind grundsätzlich nicht kostenpflichtig. Die Abklärungen erfolgten im üblichen Streifendienst.

**Zu den Fragen 9 und 10** («Wurden die Personalien der Personen vor Ort aufgenommen und kam es in der Folge zu Sanktionen irgendwelcher Art? Wir bitten um eine Auflistung über die Herkunft dieser Personen.»); («Wie viele dieser oben genannten Personen sind der Polizei bereits bekannt und/oder vorbestraft?»):

Die vor Ort anwesenden Personen wurden nicht kontrolliert.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cucho-Curti**